



Botschaft

Datum 7. September 2017

Teilrevision des Geschäftsreglements für den Gemeinderat

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 19. August 2015 reichten die Gemeinderäte Kurt F. Sieber und Peter Hausammann mit 29 Mitunterzeichnenden eine Motion nach Art. 43 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein. Diese wurde am 13. Januar 2016 erheblich erklärt. Das Geschäft wurde anschliessend einer 11-köpfigen Spezialkommission zugewiesen, die sich wie folgt zusammensetzte:

Peter Hausammann (CH/Grüne/glp) - Präsident

Anita Bernhard-Ott Anita (CH/Grüne/glp)

Ursula Duewell (FDP) – ab 1.4.2017

Andreas Elliker (SVP/EDU)

Marcel Epper (CVP/EVP) – bis 31.8.2016

Sandro Erné (FDP)

Stefan Geiges (CVP/EVP)

Robin Kurzbein (CH/Grüne/glp)

Monika Landert (SP) – bis 31.5.2017

Christian Mader (SVP/EDU)

Pascal Frey (SP) – ab 1.6.2017

Christoph Regli (CVP/EVP) – ab 1.9.2016

Jörg Schläpfer (FDP) – bis 31.3.2017

Kurt F. Sieber (SVP/EDU)

Zweck und Ziel

Die Neuregelung der Organisationskompetenz des Gemeinderates in der Gemeindeordnung bedingt auch eine Teilrevision des Geschäftsreglements für den Gemeinderat (GsRGR). Bestimmungen ohne Verfassungsqualität sind in das Geschäftsreglement zu überführen. Bei dieser Gelegenheit sollen im Gemeinderat angeschnittene Probleme geprüft und Bestimmungen präzisiert werden. Anliegen aus den Fraktionen sollen in den Revisionsprozess einbezogen werden.

Vorgehen

Die Kommission bearbeitete die Teilrevisionen von Gemeindeordnung und Geschäftsreglement parallel. In einer ersten Phase entschied die Kommission in zwei Sitzungen gestützt auf die Vorschläge der Motionäre und die Anliegen aus den Fraktionen, welche Bestimmungen mit welchem Ziel revidiert werden sollen. Mit der Erarbeitung eines entsprechenden Reglementsentwurfs wurde eine Subkommission mit fünf Mitgliedern unter dem Präsidium von Gemeinderat Kurt F. Sieber beauftragt (GR Hausammann, Elliker, Epper/Regli, Landert, Sieber). Beratend wurde Stadtschreiber Ralph Limoncelli zugezogen. Die Subkommission erarbeitete den Reglementsentwurf in sechs Sitzungen (zusammen mit der Gemeindeordnung). In einer zweiten Phase beriet die Kommission den Reglementsentwurf ausführlich in zwei Lesungen und vier Sitzungen. Die redaktionelle Bereinigung besorgte alt Gemeinderätin Monika Landert. Nach der Beratung der Vernehmlassungsantwort des Stadtrates erfolgte die Verabschiedung zu Handen des Gemeinderates.

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

neuer Art. 4 – Zusammensetzung Büro

Dieser Artikel wurde aus der GO übernommen (Art. 23 Abs. 2). Daher wurde in Artikel 7 der zweite Absatz gestrichen werden.

Art. 5 – Aufgaben Büro

Die Aufgaben des Büros wurden erweitert (Akkreditierungsliste, Sitzordnung, Liste hängige Vorstösse).

Art. 8b (neu) – Teilnahme an Sitzungen

Dieser Artikel wurde aus der GO übernommen (Art. 24).

Art. 9 – Geschäftsprüfungskommission

Um eine ausgeglichene Arbeitslast der Geschäftsprüfungskommissionen zu erreichen, sollen die Geschäfte des Amtes für Freizeitanlagen und Sport nicht mehr durch die GPK Bau, Werke, Anlagen sondern durch die GPK Gesellschaft und Gesundheit bearbeitet werden. Entsprechend wurden die GPK-Namen angepasst. Für den Vorstand des Departementes für Werke, Freizeitanlagen und Sport bedeutet dies, dass er oder sie in zwei GPK's Geschäfte vertreten muss.

Art. 10 – Aufgaben

Mit dem Erlass des Reglementes über die Übertragung von Aufgaben hat die GPK Finanzen und Administration eine zusätzliche Aufgabe bekommen (Absatz 1 lit. e).

Gemäss den Ausführungen zu Artikel 9 wird die Prüfung der Geschäfte des Departementes für Werke, Freizeitanlagen und Sport auf zwei GPK's aufgeteilt (Amt für Freizeitanlagen und Sport zu GPK Gesellschaft und Gesundheit).

Art. 12 – Spezialkommissionen

Für die Umsetzung von Motionen ist der Gemeinderat frei, den Stadtrat, eine GPK oder eine Spezialkommission zu beauftragen (vgl. Art. 43 Abs. 4 GsRGR).

Ein Budget ist deshalb nötig, weil für die Protokollierung von Spezialkommissionen in der Stadtkanzlei keine Ressourcen zur Verfügung stehen und auch der Beizug externer Beratung oder Fachpersonen möglich sein muss. Daher sind zusätzliche, befristete Mittel zu sprechen (Absatz 2).

Art. 13 – Parlamentarische Untersuchungskommission

Der Gemeinderat soll mit der Einsetzung einer PUK auch über deren Budget entscheiden. Dies bezieht sich insbesondere auf den Beizug von unabhängiger, externer Unterstützung (administrativ und fachlich sowie Infrastruktur – Absatz 3).

Die PUK soll auch Dritte befragen können, die in die zu prüfende Sache involviert sind (Absatz 7).

Art. 14b – Protokollführung

In der GO wurde Art. 49 gestrichen. Wer innerhalb der Verwaltung für die Protokollierung verantwortlich ist, ist vom Stadtrat zu regeln.

Art. 15 – Befugnisse

Die Kommissionen arbeiten im Auftrag des Gemeinderates resp. dessen Geschäftsreglement. Der Stadtrat soll angehört werden. Eine eigentliche Absprache braucht es nicht. Im Geschäftsreglement soll neu eine Finanzkompetenz für Kommissionen festgeschrieben werden. Diese soll bewusst nicht budgetiert werden, da die Beanspruchung eher eine Ausnahme sein dürfte (lit. d).

Art. 17 – Protokolle

Neu soll der Grundsatz gelten, dass Kommissionsprotokolle sowie deren Anhänge nicht mehr der Schweigepflicht unterstehen und somit für die politische Arbeit verwendet werden dürfen. Über Ausnahmen beschliesst die Kommission. Die Protokolle sind und bleiben auch nach Abschluss der Kommissionsarbeit vertraulich. Sie dürfen insbesondere nicht den Medien zugespielt werden und es darf nicht daraus zitiert werden.

Art. 18 – Voraussetzungen

Der Vertretungsanspruch wird neu im neuen Art. 18a detailliert geregelt (Absatz 3 aufgehoben).

Art. 20 – Teilnahmepflicht, Rücktritt

Da der Stadtrat gemäss Stimm- und Wahlgesetz für das Verfahren betreffend Nachrücken im Gemeinderat zuständig ist, muss das Rücktrittsschreiben an den Stadtrat gerichtet werden. Ein E-Mail genügt nicht (Absatz 3).

Art. 21 – Schweigepflicht

Die Schweigepflicht gilt neu nur noch für explizit als „vertraulich“ deklarierte Informationen (schriftliche und mündliche).

neuer Art. 23a – Einberufung zu Sitzungen

Dieser Artikel wurde aus der GO übernommen (Art. 25). Die konstituierende Sitzung ist bereits in Artikel 1 des Geschäftsreglements geregelt.

neuer Art. 23b – Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung

Dieser Artikel wurde sinngemäss aus der GO übernommen (Art. 26).

Das Festlegen der Tagesordnung liegt in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderatspräsidiums. Das Wort „Einvernehmen“ aus der GO soll daher durch „Rücksprache“ ersetzt werden. Analog der Geschäftsordnung des Grossen Rates soll die Rücksprache zwischen den Präsidien der Legislative und der Exekutive stattfinden (Absatz 1).

Die Zustellfrist für Anträge des Stadtrates soll von 20 auf 40 Tage verlängert werden, damit für die Kommissionen mehr Zeit bleibt (Absatz 3).

Mit der Formulierung in Absatz 5 soll verhindert werden, dass Unterlagen ohne äusseren Zwang erst kurzfristig zugestellt werden, nur weil man vorher nicht genügend schnell gearbeitet hat oder man nicht genügend Zeit zur Überprüfung/Nachforschung o.ä. lassen will.

Art. 26 – Öffentlichkeit der Sitzung

Dieser Artikel wurde aus der GO inkl. Marginalie übernommen (Art. 27).

Art. 27 – Medien

Der neue Absatz 2 nimmt die Medien mehr in die Pflicht.

Obwohl das Gegendarstellungsrecht (Art. 28g ZGB) Teil des Persönlichkeitsschutzes (Art. 27 ff ZGB) ist, soll es hier explizit erwähnt bleiben, um dessen Bedeutung gerecht zu werden (Absatz 3).

Art. 28 – Bild- und Tonaufnahmen

Die Entscheidkompetenz soll vom Präsidium auf das Büro übertragen werden.

Art. 39 – Geschäfte ohne Antrag des Stadtrates

Einzelne Mitglieder haben die Möglichkeit, parlamentarische Vorstösse einzureichen. Hingegen können sie keine Geschäfte zur direkten Behandlung im Rat beantragen. Absatz 1 wird daher präzisiert, dass nur Kommissionen mit selbständiger Entscheidbefugnis (insbes. die Einbürgerungskommission) sowie der Stiftungsrat der Pensionskasse dem Gemeinderat Anträge stellen können. Es handelt hierbei um Geschäfte für die der Stadtrat nicht (mehr) zuständig ist.

Art. 40 – Eintreten, Detailberatung

„Materielle Beratung“ wird durch „Detailberatung“ ersetzt. Über das Eintreten wird nicht beraten. Daher soll „zu beraten“ gestrichen werden (Absatz 1).

Anträge sollen dem Präsidium immer schriftlich eingereicht werden (Absatz 2).

Die Beschlüsse der vorberatenden Kommissionen bilden die Grundlage für den Gemeinderat. Sie ersetzen gegebenenfalls die Anträge des Stadtrates (analog Grosser Rat). Dies wird in der Praxis bereits so gehandhabt (Absatz 4).

Art. 42 – Allgemeines

In Absatz 3 wurde eine Formulierung aus der Geschäftsordnung des Grossen Rates übernommen.

Neu soll für die Geschäftsprüfungskommissionen die Möglichkeit einer „Kommissionsmotion“ eingeführt werden (Absatz 4).

Mit dem neuen Absatz 5 soll die Möglichkeit geboten werden, dass einmal pro Monat – auch wenn die Sitzung nicht stattfindet – ein Vorstoss eingereicht werden kann. Eingegangene Vorstösse sind dem Präsidium zu überreichen. Der Vorstoss wird im Protokoll des Gemeinderates vermerkt.

Art. 60 – Zustellung

Es muss das Ziel sein, dass das Protokoll an der Folgesitzung genehmigt werden kann. Bei einem Monatsrhythmus und einer Zustellfrist von 20 Tagen ist dies nicht möglich. Daher soll die Frist auf sieben Tage verkürzt werden.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung erfolgt gleichzeitig mit dem Datum der Inkraftsetzung der teilrevidierten Gemeindeordnung.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge:

1. Der Teilrevision des Geschäftsreglements für den Gemeinderat wird zugestimmt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt gleichzeitig mit dem Datum der Inkraftsetzung der teilrevidierten Gemeindeordnung.

- - -

Die Teilrevision des Geschäftsreglements für den Gemeinderat (Antrag 1) unterliegt dem fakultativen Referendum.

Frauenfeld, 7. September 2017

NAMENS DER SPEZIALKOMMISSION

Der Präsident

Der Gemeinderatssekretär

Beilage:

Teilrevidiertes Geschäftsreglement (Gegenüberstellung)

171.1.1 Teilrevision Geschäftsreglement für den Gemeinderat – Gegenüberstellung

Aktuelle Version	Kommissionsfassung	Begründungen/Bemerkungen
<p>I. Konstituierung</p> <p>Art. 1</p> <p>Verfahren</p> <p>1 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet jeweils im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet. Bei gleicher Amtszeit ist das höhere Lebensalter massgebend.</p> <p>2 Das Alterspräsidium bezeichnet zwei Stimmzählende und leitet die Wahl des Präsidiums.</p>		
<p>II. Organisation</p>		
<p>1. Ratspräsidium</p>		
<p>Art. 2</p> <p>Amtszeit</p> <p>Das Präsidium und das Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt, und zwar jeweils vor dem 1. Juni.</p>		
<p>Art. 3¹</p> <p>Aufgaben</p> <p>1 Das Präsidium leitet die Verhandlungen des Gemeinderates gemäss den Vorschriften des Geschäftsreglements.</p>		

<p>2 Es bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Rat, die Reihenfolge der Geschäfte.</p> <p>3 Es hat sich in seinem Amt jeder Parteilichkeit zu enthalten.</p> <p>4 Das Präsidium weist die Geschäfte den Geschäftsprüfungskommissionen zu.</p> <p>5 Es führt über den Eingang und die Erledigung der Ratsgeschäfte ein Verzeichnis und kann hierfür die Dienste des Ratssekretariates in Anspruch nehmen.</p> <p>6 Es vertritt den Gemeinderat nach aussen. Beschlüsse unterzeichnet es gemeinsam mit dem Ratssekretariat.</p>		
<p>Art. 4</p> <p>Vizepräsidium, Tagespräsidium</p> <p>1 Ist das Präsidium verhindert, leitet das Vizepräsidium die Verhandlungen.</p> <p>2 Ist auch dieses verhindert, wählt der Rat ein Tagespräsidium. Die Wahl wird vom amtsältesten Mitglied der Stimmzählenden geleitet.</p>		

2. Büro des Gemeinderates und Ratssekretariat¹		
	<p><i>Art. 4a (neu)</i></p> <p><i>Zusammensetzung Büro</i> <i>Präsidium und Vize-Präsidium bilden zusammen mit drei Ratsmitgliedern, die das Stimmenzählen besorgen, das Büro des Gemeinderates. Der Gemeinderatssekretär nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</i></p>	<p>Aus Art. 23 Abs. 2 GO übernommen.</p>
<p>Art. 5¹</p> <p>Aufgaben Büro Dem Büro obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung des Präsidiums; b) Zählung der Stimmen; c) aufgehoben d) Bewilligung für die Zulassung der Medienschaaffenden; e) Beurteilung der Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen. 	<p>Art. 5¹</p> <p>Aufgaben Büro Dem Büro obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung des Präsidiums; b) Zählung der Stimmen; c) aufgehoben d) Bewilligung für die Zulassung der Medienschaaffenden <i>und Führen einer Akkreditierungsliste;</i> e) Beurteilung der Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen; f) <i>Festlegung der Sitzordnung des Gemeinderates;</i> g) <i>Führen einer Liste der hängigen parlamentarischen Vorstösse.</i> 	<p>Die Aufgaben des Büros werden erweitert (Akkreditierungsliste, Sitzordnung, Liste hängige Vorstösse).</p>
<p>Art. 6¹</p> <p>Zuweisung von Geschäften in strittigen Fällen Ist eine Geschäftsprüfungskommission mit der Zuweisung eines Geschäftes nicht einverstanden, entscheidet das Büro zusammen mit den drei Präsidien der Geschäftsprüfungskommissionen oder stellt Antrag auf Einsetzung einer parlamen-</p>		

<p>tarischen Spezialkommission zur Vorbereitung besonderer Geschäfte gemäss Art. 30 lit. b der Gemeindeordnung.</p>		
<p>Art. 7¹</p> <p>Beratende Mitwirkung</p> <p>1 Zu den Sitzungen des Büros können die Fraktionspräsidien mit beratender Stimme beigezogen werden.</p> <p>2 Das Ratssekretariat nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>Art. 7¹</p> <p>Beratende Mitwirkung</p> <p>Zu den Sitzungen des Büros können die Fraktionspräsidien mit beratender Stimme beigezogen werden.</p> <p>Das Ratssekretariat nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>Absatz 2 ist bereits im neuen Art. 4a enthalten.</p>
<p>Art. 8</p> <p>Stimmzählung</p> <p>1 Die Stimmzählenden haben bei Wahlen und Abstimmungen die Ergebnisse festzustellen.</p> <p>2 Fehlen Stimmzählende, wählt der Rat für die einzelne Sitzung oder Abstimmung bzw. Wahl eine Stellvertretung.</p>		
<p>Art. 8a¹</p> <p>Ratssekretariat</p> <p>1 Das Ratssekretariat steht dem Gemeinderat und seinen Organen für Dienstleistungen zur Verfügung.</p> <p>2 Es erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p>		

<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung des Ratspräsidiums bei der Planung und der Organisation des Ratsbetriebs; 2. Beratung der Fraktionen in Verfahrensfragen; 3. Information und Dokumentation der Fraktionen; 4. Führung und Zustellung des Protokolls des Rats und des Büros; 5. Erledigung der administrativen Sachgeschäfte. 		
	2^{bis} Stellung des Stadtrates (neu)	
	<p style="text-align: center;"><i>Art. 8b (neu)</i></p> <p><i>Teilnahme an Sitzungen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1 <i>Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Verhandlungen des Gemeinderates teil.</i> 2 <i>Eine Vertretung des Stadtrates nimmt auch an den Sitzungen der gemeinderätlichen Kommissionen teil. Die Kommission kann Ausnahmen beschliessen.</i> 3 <i>Die Mitglieder des Stadtrates haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</i> 	<p>Aus Art. 24 GO übernommen.</p>

3. Parlamentarische Kommissionen		
A. Ständige Kommissionen		
<p>Art. 9^{1,2}</p> <p>Geschäftsprüfungskommissionen</p> <p>1 Der Gemeinderat wählt folgende drei Geschäftsprüfungskommissionen, bestehend aus je sieben Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) "Finanzen und Administration"; b) "Bau, Werke, Anlagen"; c) "Gesellschaft und Gesundheit". <p>2 aufgehoben</p> <p>3 Bei kommissionsübergreifenden Geschäften kann die mit der Behandlung des Geschäftes beauftragte Geschäftsprüfungskommission Mitglieder der anderen Geschäftsprüfungskommissionen zur Beratung beiziehen.</p> <p>4 An den Verhandlungen der Geschäftsprüfungskommissionen nehmen auch die für das Geschäft zuständigen Mitglieder des Stadtrates teil. Die Kommission kann Ausnahmen beschliessen. Im Einverständnis mit den Kommissionspräsidien können die Mitglieder des Stadtrates Angestellte der Gemeinde und externe Sachverständige beiziehen.</p>	<p>Art. 9^{1,2}</p> <p>Geschäftsprüfungskommissionen</p> <p>1 Der Gemeinderat wählt folgende drei Geschäftsprüfungskommissionen, bestehend aus je sieben Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Finanzen und Administration; b) <i>Bau und Werke;</i> c) Gesellschaft, Gesundheit <i>und Freizeitanlagen.</i> 	<p>Um eine ausgeglichene Arbeitslast der Geschäftsprüfungskommissionen zu erreichen, sollen die Geschäfte des Amtes für Freizeitanlagen und Sport nicht mehr durch die GPK Bau, Werke, Anlagen sondern durch die GPK Gesellschaft und Gesundheit bearbeitet werden. Entsprechend wurden die GPK-Namen angepasst. Für den Vorstand des Departementes für Werke, Freizeitanlagen und Sport bedeutet dies, dass er oder sie in zwei GPK's Geschäfte vertreten muss.</p>

<p>Art. 10^{1,2}</p> <p>Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission "Finanzen und Administration" überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sämtliche Finanz- und Grundstücksgeschäfte und alle Geschäfte, die das Departement "Finanzen, Stadtentwicklung und Zentrales" betreffen; b) den Voranschlag, die Rechnungen sowie den Geschäftsbericht in ihrem Bereich und als Ganzes; c) Geschäfte von vorab finanzieller Tragweite; d) die Einhaltung des Datenschutzes; e) alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist. <p>2 Die Kommission "Bau, Werke, Anlagen" überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sämtliche Geschäfte, welche die Departemente "Bau und Verkehr" sowie "Werke, Freizeitanlagen und Sport" betreffen; b) den Voranschlag, die Rechnungen sowie die Geschäftsberichte in ihrem Bereich. <p>3 Die Kommission "Gesellschaft und Gesundheit" überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sämtliche Geschäfte, welche die Departemente "Gesundheit und Alter" sowie "Gesellschaft und Soziales" betreffen; b) den Voranschlag, die Rechnungen sowie 	<p>Art. 10^{1,2}</p> <p>Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission „Finanzen und Administration“ überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sämtliche Finanz- und Grundstücksgeschäfte und alle Geschäfte, die das Departement „Finanzen, Stadtentwicklung und Zentrales“ betreffen; b) den Voranschlag, die Rechnungen sowie den Geschäftsbericht in ihrem Bereich und als Ganzes; c) Geschäfte von vorab finanzieller Tragweite; d) die Einhaltung des Datenschutzes; e) <i>die stadtörtliche Zuständigkeit bei der Übertragung von Aufgaben;</i> f) alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist. <p>2 Die Kommission „<i>Bau und Werke</i>“ überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sämtliche Geschäfte, welche das Departement „Bau und Verkehr“ sowie <i>die Werkbetriebe</i> betreffen; b) den Voranschlag, die Rechnungen sowie die Geschäftsberichte in ihrem Bereich. <p>3 Die Kommission „<i>Gesellschaft, Gesundheit und Freizeitanlagen</i>“ überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sämtliche Geschäfte, welche die Departemente „Gesundheit und Alter“ sowie „Gesellschaft und Soziales“ betreffen, 	<p>Mit dem Erlass des Reglementes über die Übertragung von Aufgaben hat diese GPK eine zusätzliche Aufgabe bekommen.</p> <p>Gemäss den Ausführungen in Art. 9 wird die Prüfung der Geschäfte des Departementes für Werke, Freizeitanlagen und Sport auf zwei GPK's aufgeteilt (Werkbetriebe resp. Amt für Freizeitanlagen und Sport).</p>
---	---	---

<p>den Geschäftsbericht in ihrem Bereich.</p> <p>4 Die Geschäftsprüfungskommissionen können die Verwaltungstätigkeit in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich überprüfen.</p>	<p><i>ebenso jene des Amtes für Freizeitanlagen und Sport;</i></p> <p>b) den Voranschlag, die Rechnungen sowie den Geschäftsbericht in ihrem Bereich.</p>	
<p>Art. 11¹</p> <p>Redaktionskommission</p> <p>1 Der Gemeinderat wählt zur Bereinigung von Gemeindeerlassen eine aus drei Mitgliedern des Gemeinderates bestehende Redaktionskommission.</p> <p>2 Die Bereinigung beschränkt sich auf redaktionelle Korrekturen sowie die Beseitigung von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten.</p>		
<p><i>B Nicht ständige Kommissionen</i></p>		
<p>Art. 12¹</p> <p>Spezialkommissionen</p> <p>Zur Vorbereitung besonderer Geschäfte oder wenn mehrere Geschäftsprüfungskommissionen gleichermassen betroffen sind, kann eine Spezialkommission gemäss Art. 30 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung eingesetzt werden.</p>	<p>Art. 12¹</p> <p>Spezialkommissionen</p> <p>1 Zur Vorbereitung besonderer Geschäfte oder wenn mehrere Geschäftsprüfungskommissionen gleichermassen betroffen sind, kann eine Spezialkommission gemäss Art. 30 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung eingesetzt werden.</p> <p>2 <i>Der Gemeinderat entscheidet über deren Einsetzung, erteilt den Auftrag, bewilligt ein Budget und bestimmt die Art der Be-</i></p>	<p>Für die Umsetzung von Motionen ist der Gemeinderat frei, den Stadtrat, eine GPK oder eine Spezialkommission zu beauftragen (vgl. Art. 43 Abs. 4 GsRGR). Art. 30 lit. b Ziff. 1 GO wurde aufgehoben</p> <p>Ein Budget ist deshalb nötig, weil für die Protokollierung von Spezialkommissionen in der Stadtkanzlei keine Ressourcen zur Verfügung stehen</p>

	<i>richterstattung.</i>	und auch der Beizug externer Beratung oder Fachpersonen möglich sein muss. Daher sind zusätzliche, befristete Mittel zu sprechen.
<p>Art. 13¹</p> <p>Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p>1 Müssen mutmassliche Missstände oder Unregelmässigkeiten untersucht werden, kann eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) eingesetzt werden.</p> <p>2 Jedes Ratsmitglied kann schriftlich beim Präsidium die Einberufung einer PUK beantragen.</p> <p>3 Der Gemeinderat entscheidet über deren Einsetzung, erteilt den Untersuchungsauftrag und bestimmt die Art der Berichterstattung.</p> <p>4 Der Stadtrat muss die Angestellten im erforderlichen Masse vom Amtsgeheimnis entbinden und vollständige Akteneinsicht gewähren.</p> <p>5 Die Beratungen der PUK sind geheim. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die PUK.</p> <p>6 Die Akten der PUK bleiben während 30 Jahren geheim. Vorzeitig dürfen sie nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung des Rates ganz oder</p>	<p>Art. 13¹</p> <p>Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p>1 Müssen mutmassliche Missstände oder Unregelmässigkeiten untersucht werden, kann eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) eingesetzt werden.</p> <p>2 Jedes Ratsmitglied kann schriftlich beim Präsidium die Einberufung einer PUK beantragen.</p> <p>3 Der Gemeinderat entscheidet über deren Einsetzung, erteilt den Untersuchungsauftrag, <i>bewilligt ein Budget</i> und bestimmt die Art der Berichterstattung.</p> <p>4 <i>Die PUK zieht die notwendigen externen Mitarbeitenden bei.</i></p> <p>5 Der Stadtrat muss die Angestellten im erforderlichen Masse vom Amtsgeheimnis entbinden und vollständige Akteneinsicht gewähren.</p> <p>6 Die Beratungen der PUK sind geheim. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die PUK.</p>	<p>Der Gemeinderat soll mit der Einsetzung einer PUK auch über deren Budget entscheiden. Dies bezieht sich insbesondere auf den Beizug von unabhängiger, externer Unterstützung (administrativ und fachlich sowie Infrastruktur).</p>

<p>teilweise veröffentlicht werden.</p>	<p>7 Die PUK kann auch Personen ausserhalb der Stadtverwaltung befragen.</p> <p>8 Die Akten der PUK bleiben während 30 Jahren geheim. Vorzeitig dürfen sie nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung des Rates ganz oder teilweise veröffentlicht werden.</p>	<p>Es geht darum, dass die PUK auch Dritte befragen kann, die in die zu prüfende Sache involviert sind.</p>
<p><i>C Gemeinsame Bestimmungen</i></p>		
<p>Art. 14¹</p> <p>Konstituierung Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder und das Präsidium. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.</p>		
<p>Art. 14a¹</p> <p>Sitzungen</p> <p>1 Die Kommissionen werden auf Anordnung des Präsidiums durch das Ratssekretariat nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen.</p> <p>2 Für Kommissionssitzungen gelten die Vorschriften dieses Geschäftsreglements sinngemäss.</p> <p>3 Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informieren wollen.</p>		

<p>Art. 14b¹</p> <p>Protokollführung</p> <p>1 Die Stadtverwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.</p> <p>2 Die Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt der Bericht des Referenten im Rat als Protokoll.</p>	<p>Art. 14b¹</p> <p>Protokollführung</p> <p>1 Der Stadtrat sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt. <i>Er sorgt dafür, dass die Protokolle rechtzeitig vorliegen.</i></p> <p>2 Die Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt der Bericht des Referenten im Rat als Protokoll.</p>	<p>Art. 49 GO wurde gestrichen. Wer innerhalb der Verwaltung für die Protokollierung verantwortlich ist, ist vom Stadtrat zu regeln.</p>
<p>Art. 15¹</p> <p>Befugnisse</p> <p>Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgaben und in Absprache mit dem Stadtrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sämtliche Akten einsehen, die das Geschäft oder ihren Auftrag betreffen; b) Angestellte befragen; c) Besichtigungen durchführen; d) Sachverständige befragen und im finanziellen Rahmen des Voranschlages Gutachten einholen. 	<p>Art. 15¹</p> <p>Befugnisse</p> <p>Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgaben und <i>nach Anhörung des Stadtrates:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) sämtliche Akten einsehen, die das Geschäft oder ihren Auftrag betreffen; b) Angestellte befragen; c) Besichtigungen durchführen; d) <i>im Rahmen von 50'000 Franken Sachverständige befragen und Gutachten einholen.</i> 	<p>Die Kommissionen arbeiten im Auftrag des Gemeinderates resp. dessen Geschäftsreglement. Der Stadtrat soll angehört werden. Eine eigentliche Absprache braucht es nicht.</p> <p>Im Geschäftsreglement soll neu eine Finanzkompetenz für Kommissionen festgeschrieben werden. Diese soll bewusst nicht budgetiert werden, da die Beanspruchung eher eine Ausnahme sein dürfte.</p>

<p>Art. 16</p> <p>Bericht und Antrag an den Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kommissionen bezeichnen für jedes Geschäft ein Mitglied, das im Gemeinderat über die Verhandlungen referiert und die Anträge begründet. 2 Die Kommissionsberichte können dem Rat auch schriftlich unterbreitet werden. 3 Wurden die Anträge nicht einstimmig beschlossen, steht es der Kommissionsminderheit frei, im Rat auch ihren Standpunkt zu begründen. 		
<p>Art. 17¹</p> <p>Protokolle</p> <p>Die Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich. Nach Abschluss der Kommissionsarbeit sind die Protokolle für die übrigen Ratsmitglieder unter Wahrung der Schweigepflicht nach Art. 21 zugänglich.</p>	<p>Art. 17¹</p> <p>Protokolle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kommissionsprotokolle sind <i>und bleiben</i> nicht öffentlich. Nach Abschluss der Kommissionsarbeit sind die Protokolle <i>sowie deren Anhänge</i> für die übrigen Ratsmitglieder unter Wahrung der Schweigepflicht nach Art. 21 zugänglich <i>und für die politische Arbeit verwendbar.</i> 2 <i>Die Kommissionen können beschliessen, dass Protokolle und deren Anhänge oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind.</i> 	<p>Neu soll der Grundsatz gelten, dass Kommissionsprotokolle sowie deren Anhänge nicht mehr der Schweigepflicht unterstehen und somit für die politische Arbeit verwendet werden dürfen. Über Ausnahmen beschliesst die Kommission.</p> <p>Die Protokolle sind und bleiben auch nach Abschluss der Kommissionsarbeit vertraulich. Sie dürfen insbesondere nicht den Medien zugespielt werden und es darf nicht daraus zitiert werden.</p>

4. Fraktionen		
<p>Art. 18¹</p> <p>Voraussetzungen, Vertretungsanspruch</p> <p>1 Vier Mitglieder des Gemeinderates können eine Fraktion bilden.</p> <p>2 Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>3 Die Fraktionen sind bei der Wahl des Ratspräsidiums und der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>4 Fraktionen ohne Einsitz in einer Geschäftsprüfungskommission haben das Recht, eine Beobachterin oder einen Beobachter zu stellen. Der Beobachter oder die Beobachterin hat Antragsrecht und ist wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p>	<p>Art. 18¹</p> <p>Voraussetzungen, Vertretungsanspruch</p> <p>1 Vier Mitglieder des Gemeinderates können eine Fraktion bilden.</p> <p>2 Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>3 <i>aufgehoben</i></p> <p>4 Fraktionen ohne Einsitz in einer Geschäftsprüfungskommission haben das Recht, eine Beobachterin oder einen Beobachter zu stellen. Der Beobachter oder die Beobachterin hat Antragsrecht und ist wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p>	<p>Der Vertretungsanspruch wird neu im neuen Art. 18a detailliert geregelt.</p>

	<p><i>Art. 18a (neu)</i></p> <p><i>Vertretungsanspruch</i></p> <p>1 <i>Jede Fraktion hat entsprechend ihrem Wähleranteil Anspruch auf Kommissionssitze und Kommissionspräsidien sowie Anspruch auf das Gemeinderatspräsidium.</i></p> <p>2 <i>Die Kommissionssitze werden in drei Gruppen verteilt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Geschäftsprüfungskommissionen (21 Sitze)</i> b) <i>Einbürgerungskommission und Fürsorgekommission (21 bzw. rechnerisch 22 Sitze; das Präsidium der Einbürgerungskommission zählt doppelt)</i> c) <i>Uebrige Kommissionen und das Büro (3 Sitze)</i> <p>3 <i>Die Kommissionssitze (S) werden in den drei Gruppen entsprechend dem Anteil der Stimmenzahl der einzelnen Fraktionen (St) am Total der Parteistimmen aller Fraktionen (TPSt) proportional nach folgender Formel verteilt:</i></p> $\text{Anspruch (A)} = S \times \text{St} : \text{TPSt}$ <p>4 <i>In der ersten Verteilung erhält jede Fraktion aus jeder Gruppe die Anzahl der Sitze entsprechend der ganzen Zahl ihres Anspruchs. Die Restmandate werden nach der Höhe der Bruchteile nach dem Komma verteilt.</i></p>	
--	---	--

	<p>5 <i>Innerhalb der Gruppen werden vorab die Ansprüche soweit möglich verhältnismässig auf die Kommissionen verteilt. Danach wählen die Fraktionen, deren Anspruch nicht für eine Vertretung in allen Kommissionen innerhalb einer Gruppe ausreicht, nacheinander gemäss ihrem Wähleranteil einen Kommissionssitz. Die restlichen Sitze wählen die Fraktionen, deren Ansprüche noch nicht erfüllt sind, nacheinander gemäss ihrem Wähleranteil, bis alle Sitze verteilt sind.</i></p> <p>6 <i>Die vier grössten Fraktionen haben Anspruch auf das Präsidium einer GPK oder der Einbürgerungskommission. Sie wählen nacheinander gemäss ihrem Wähleranteil. Ist eine Fraktion mehr als dreimal so gross wie eine andere, hat sie zu Lasten dieser Anspruch auf zwei Präsidien.</i></p> <p>7 <i>Die Fraktionen haben nacheinander Anspruch auf das Gemeinderatspräsidium.</i></p>	
<p>Art. 19</p> <p>Konferenz der Fraktionspräsidien</p> <p>1 Zur Vorbereitung von Wahlen, die der Gemeinderat vorzunehmen hat, ruft das Ratspräsidium die Fraktionspräsidien zusammen.</p>		

<p>2 Es kann sie auch zur Behandlung von Verfahrensfragen zusammenrufen.</p>		
5. Mitglieder		
<p>Art. 20</p> <p>Teilnahmepflicht</p> <p>1 Die Rats- und Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Entschuldigungen sind dem Präsidium zum Voraus schriftlich und unter Angabe des Grundes einzureichen.</p> <p>2 Erscheint ein Mitglied verspätet oder verlässt es die Sitzung vorzeitig, hat es sich ebenfalls zu entschuldigen.</p>	<p>Art. 20</p> <p>Teilnahmepflicht, <i>Rücktritt</i></p> <p>1 Die Rats- und Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Entschuldigungen sind dem Präsidium zum Voraus schriftlich und unter Angabe des Grundes einzureichen.</p> <p>2 Erscheint ein Mitglied verspätet oder verlässt es die Sitzung vorzeitig, hat es sich ebenfalls zu entschuldigen.</p> <p>3 <i>Rücktrittsschreiben von Ratsmitgliedern sind per Post an den Stadtrat zu richten.</i></p>	<p>Da der Stadtrat gemäss Stimm- und Wahlgesetz für das Verfahren betreffend Nachrücken im Gemeinderat zuständig ist, muss das Rücktrittsschreiben an den Stadtrat gerichtet werden. Ein E-Mail genügt nicht.</p>
<p>Art. 21¹</p> <p>Schweigepflicht</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen unterliegen für Tatsachen, die ihnen in dieser Stellung ausserhalb der öffentlichen Verhandlungen des Rates bekannt werden, der Schweigepflicht.</p>	<p>Art. 21¹</p> <p>Schweigepflicht</p> <p>1 Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen unterliegen für Tatsachen, die ihnen in dieser Stellung ausserhalb der öffentlichen Verhandlungen des Rates bekannt werden <i>und als vertraulich klassiert sind</i>, der Schweigepflicht.</p> <p>2 <i>Für Kommissionsprotokolle bleibt Art. 17 vorbehalten.</i></p>	<p>Die Schweigepflicht soll neu nur noch für explizit als „vertraulich“ deklarierte Informationen (schriftliche und mündliche) gelten.</p>

<p>Art. 21a¹</p> <p>Interessenbindungen</p> <p>1 Bei Amtsantritt und jeweils zu Beginn der Amtsdauer legt das Mitglied offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) berufliche Tätigkeit; b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Vereinen und Verbänden, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts; c) Ausübung politischer Ämter. <p>2 Das Mitglied meldet der Stadtkanzlei wesentliche Veränderungen laufend.</p> <p>3 Die Stadtkanzlei führt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder.</p>		
<p>Art. 22</p> <p>Ausstandspflicht</p> <p>1 Mitglieder des Gemeinderates haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.</p> <p>2 Rats- und Kommissionsmitglieder, für die ein Ausstandsgrund zutrifft, haben dies unverzüglich bekanntzugeben und den Saal zu verlassen.</p>		

<p>3 Mitglieder, die eine offensichtliche Ausstandspflicht nicht beachten, sind vom Präsidium darauf hinzuweisen.</p> <p>4 Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.</p>		
<p>III. Verfahren</p>		
<p>1. Sitzungen</p>		
<p>Art. 23¹</p> <p>Sitzungstermin</p> <p>1 Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel am Mittwochabend statt. Ist eine längere Verhandlungsdauer zu erwarten, kann das Präsidium eine Nachmittagsitzung festsetzen.</p> <p>2 Mit der Einladung an den Gemeinderat werden Sitzungstermin und Tagesordnung in den amtlichen Anschlagkästen und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.</p>		

	<p><i>Art. 23a</i></p> <p><i>Einberufung zu Sitzungen</i> <i>Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:</i></p> <p>a) <i>so oft es die Geschäfte erfordern;</i> b) <i>auf Verlangen des Stadtrates;</i> c) <i>auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens zehn Mitgliedern des Gemeinderates.</i></p>	<p>Aus Art. 25 GO übernommen, ohne die konstituierende Sitzung, da diese bereits in Art. 1 GsRGR geregelt ist.</p>
	<p><i>Art. 23b</i></p> <p><i>Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung</i></p> <p>1 <i>Das Präsidium des Gemeinderates legt nach Rücksprache mit dem Stadtpräsidium die Tagesordnung für die Sitzungen fest.</i></p> <p>2 <i>Die Einladung wird dem Gemeinderat frühzeitig, mindestens aber 20 Tage vor der Sitzung zugestellt.</i></p> <p>3 <i>Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 40 Tage vor der Sitzung zu. Für Geschäfte, die nicht in einer Kommission vorberaten werden müssen, gilt eine Frist von 20 Tagen.</i></p> <p>4 <i>Setzt der Gemeinderat Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behan-</i></p>	<p>Aus Art. 26 GO sinngemäss übernommen.</p> <p>Das Festlegen der Tagesordnung liegt in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderatspräsidiums. Das Wort „Einvernehmen“ aus der GO soll daher durch „Rücksprache“ ersetzt werden. Analog der Geschäftsordnung des Grossen Rates soll die Rücksprache zwischen den Präsidien der Legislative und der Exekutive stattfinden.</p> <p>Die Zustellfrist für Anträge des Stadtrates soll von 20 auf 40 Tage verlängert werden, damit für die Kommissionen mehr Zeit bleibt.</p>

	<p><i>deln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.</i></p> <p>5 <i>In dringenden Angelegenheiten können obige Fristen halbiert werden, wenn das Geschäft nicht vorhersehbar war oder die Unterlagen nicht früher erstellt werden konnten. Im Zweifel entscheidet das Büro abschliessend.</i></p>	<p>Es soll verhindert werden, dass Unterlagen ohne äusseren Zwang erst kurzfristig zugestellt werden, nur weil man vorher nicht genügend schnell gearbeitet hat oder man nicht genügend Zeit zur Überprüfung/Nachforschung o.ä. lassen will.</p>
<p>Art. 24</p> <p>Eröffnung der Sitzung Die Sitzung wird mit dem Namensaufruf eröffnet.</p>		
<p>Art. 25¹</p> <p>Rauchverbot aufgehoben</p>		
<p>Art. 26</p> <p>Publikum</p> <p>1 Dem Publikum wird im Saal ein bestimmter Platz zugewiesen. Es hat sich jeglicher Einmischung in die Verhandlungen und jeglicher Kundgebung zu enthalten.</p> <p>2 Wer die Ruhe stört oder sich sonst ungehörig benimmt, wird durch das Präsidium aus dem Saal gewiesen.</p>	<p>Art. 26</p> <p><i>Öffentlichkeit der Sitzung</i></p> <p>1 <i>Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.</i></p> <p>2 Dem Publikum wird im Saal ein bestimmter Platz zugewiesen. Es hat sich jeglicher Einmischung in die Verhandlungen und jeglicher Kundgebung zu enthalten.</p> <p>3 Wer die Ruhe stört oder sich sonst ungehörig benimmt, wird durch das Präsidium aus</p>	<p>Aus Art. 27 GO übernommen (inkl. Marginalie).</p>

<p>3 Entsteht auf den Zuhörerplätzen Unruhe oder Lärm und bleibt die Ermahnung erfolglos, wird das Publikum vom Präsidium aus dem Saal gewiesen. Die Sitzung wird unterbrochen, bis die Anordnung vollzogen ist.</p>	<p>dem Saal gewiesen.</p> <p>4 Entsteht auf den Zuhörerplätzen Unruhe oder Lärm und bleibt die Ermahnung erfolglos, wird das Publikum vom Präsidium aus dem Saal gewiesen. Die Sitzung wird unterbrochen, bis die Anordnung vollzogen ist.</p>	
<p>Art. 27</p> <p>Medien</p> <p>1 Medienschaffende erhalten auf Gesuch hin geeignete Plätze im Sitzungssaal.</p> <p>2 Für die Berichterstattung, insbesondere auch für das Gegendarstellungsrecht, gelten die gesetzlichen Schranken, namentlich die Bestimmungen des Zivil- und Strafgesetzbuches über den Persönlichkeitsschutz.</p>	<p>Art. 27</p> <p>Medien</p> <p>1 Medienschaffende erhalten auf Gesuch hin geeignete Plätze im Sitzungssaal.</p> <p>2 <i>Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren des Votanten oder der Votantin oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, Berichterstattern oder Berichterstatterinnen entscheidet das Büro.</i></p> <p>3 Für die Berichterstattung, insbesondere auch für das Gegendarstellungsrecht, gelten <i>im Übrigen</i> die gesetzlichen Schranken, namentlich die Bestimmungen des Zivil- und Strafgesetzbuches über den Persönlichkeitsschutz <i>und das Gegendarstellungsrecht</i>.</p>	<p>Der neue Absatz 2 nimmt die Medien mehr in die Pflicht.</p> <p>Obwohl das Gegendarstellungsrecht (Art. 28g ZGB) Teil des Persönlichkeitsschutzes (Art. 27 ff ZGB) ist, soll es hier explizit erwähnt bleiben, um dessen Bedeutung gerecht zu werden.</p>

<p>Art. 28</p> <p>Bild- und Tonaufnahmen Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal sind nur mit Erlaubnis des Präsidiums gestattet.</p>	<p>Art. 28</p> <p>Bild- und Tonaufnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal sind nur mit Erlaubnis des <i>Büros</i> gestattet. 2 <i>Der Gemeinderat ist nach Möglichkeit vorgängig zu informieren.</i> 	<p>Die Entscheidkompetenz soll vom Präsidium auf das Büro übertragen werden.</p>
<p>Art. 29</p> <p>Informations- und Propagandamaterial Wer zu Beginn oder während einer Sitzung Informations- oder Propagandamaterial, Zirkulare oder andere Schriftstücke an die Ratsmitglieder im Saal verteilen oder verteilen lassen will, bedarf hierfür der ausdrücklichen Bewilligung des Präsidiums.</p>		
<p>2. Beratungen</p>		
<p><i>A Allgemeine Regeln</i></p>		
<p>Art. 30</p> <p>Beschlussfähigkeit Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind.</p>		

Art. 31¹

Erteilen des Wortes

- 1 Zu Beginn jedes Geschäftes erteilt das Präsidium jenem Mitglied das Wort, das über die Beratungen der Kommission referiert und ihre Anträge begründet. Wird ein Geschäft unmittelbar vom Stadtrat vorgebracht, spricht zuerst eines seiner Mitglieder. Anschliessend eröffnet das Präsidium die Diskussion und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei unter diesen zuerst die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen berücksichtigt werden.
- 2 Mitglieder, die noch nicht zu Wort gekommen sind, haben das Vorrecht gegenüber jenen, die über das Geschäft bereits gesprochen haben.
- 3 Das Kommissionsmitglied, das über das Geschäft referiert hat, und der Stadtrat können jederzeit das Wort verlangen.
- 4 Spricht das Präsidium als Mitglied des Rates, übernimmt das Vizepräsidium für das betreffende Geschäft den Vorsitz.
- 5 Das Ratspräsidium kann in besonderen Fällen den Einsatz geeigneter Hilfs- und Präsentationsmittel zur Unterstützung der Beratungen

bewilligen.		
<p>Art. 32</p> <p>Verbot der Störung der Sprechenden Wer das Wort erhalten hat, darf nur vom Präsidium und nur zwecks Einhaltung der Sitzungsordnung unterbrochen werden.</p>		
<p>Art. 33</p> <p>Rededauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Wer spricht, hat sich kurz zu fassen. Die Rededauer ist auf zehn Minuten beschränkt. 2 Wer im Auftrag einer Kommission oder namens des Stadtrates spricht, unterliegt dieser Einschränkung nicht, hat sich aber ebenfalls kurz zu fassen. 3 Nach Ablauf der Redezeit hat das Präsidium das Wort zu entziehen. Auf Begehren kann es die Redezeit um höchstens die Hälfte verlängern. 		
<p>Art. 34</p> <p>Ordnungsruf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Schweift jemand vom Gegenstand der Beratung ab oder wird der Anstand verletzt, hat das Präsidium zur Ordnung zu rufen. Jedes Mitglied kann gegen ein anderes Mitglied den Ordnungsruf verlangen. Erhebt dieses Einspruch gegen den Ord- 		

<p>nungsruf, entscheidet der Rat.</p> <p>2 Bleibt der Ordnungsruf unbeachtet, kann das Präsidium das Wort entziehen.</p>		
<p>Art. 35</p> <p>Ordnungsanträge</p> <p>1 Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge.</p> <p>2 Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Sache selbst unterbrochen und ausschliesslich über den Ordnungsantrag diskutiert und abgestimmt.</p>		
<p>Art. 36</p> <p>Fraktionserklärung, persönliche Erklärung</p> <p>Zu Beginn jeder Ratssitzung oder unmittelbar nach Abschluss der Beratung über ein Geschäft können kurze Fraktionserklärungen oder persönliche Erklärungen abgegeben werden. Eine Diskussion darüber findet nicht statt.</p>		
<p>Art. 37</p> <p>Schluss der Diskussion</p> <p>1 Verlangt niemand mehr das Wort, schliesst das Präsidium die Beratung und lässt ab-</p>		

<p>stimmen.</p> <p>2 Ist auf Ordnungsantrag das Ende der Diskussion beschlossen, können alle, die sich vorher zu Wort gemeldet haben, ihr Votum noch abgeben. Dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, der Kommission sowie dem Ratsmitglied, das eine Motion oder Interpellation eingereicht hat, wird ein kurzes, abschliessendes Votum gestattet.</p>		
<p><i>B Vorlagen</i></p>		
<p>Art. 38</p> <p>Schriftliche Berichte an den Gemeinderat Liegt zu einem Geschäft ein schriftlicher Bericht und Antrag des Stadtrates oder einer Kommission vor, haben sich die Referierenden des Stadtrates oder der Kommission auf eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und allfällige Ergänzungen zu beschränken.</p>		
<p>Art. 39</p> <p>Geschäfte ohne Antrag des Stadtrates 1 Mitglieder und Kommissionen des Gemeinderates können die Behandlung eines Geschäftes beantragen, für das der Rat allein zuständig ist.</p>	<p>Art. 39</p> <p>Geschäfte ohne Antrag des Stadtrates <i>1(alt) aufgehoben</i></p> <p>1 <i>Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis und der Stiftungsrat der Pensionskasse können in ihrem Bereich Anträge mit Begründung an das Gemeinderatspräsidium einreichen.</i></p>	<p>Einzelne Mitglieder haben die Möglichkeit, parlamentarische Vorstösse einzureichen. Hingegen können sie keine Geschäfte zur direkten Behandlung im Rat beantragen. Abs. 1 wird daher präzisiert, dass nur Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis (insbes. die Einbürgerungskommission) sowie der Stiftungsrat der PK dem Gemeinderat Anträge stellen können. Es handelt hierbei um Geschäfte für die der Stadtrat nicht (mehr) zuständig ist.</p>

<p>2 Vor der Beschlussfassung im Gemeinderat ist es dem Stadtrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.</p>	<p>2 Vor der Beschlussfassung im Gemeinderat ist <i>das Geschäft</i> dem Stadtrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.</p>	
<p>Art. 40</p> <p>Eintreten, materielle Beratung</p> <p>1 Bei jeder Sachvorlage ist zunächst über das Eintreten zu beraten und zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die materielle Beratung.</p> <p>2 In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Rückweisungs- oder Änderungsanträge stellen. Sie sind auf Verlangen des Präsidiums schriftlich einzureichen.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann eine zweite Beratung beschliessen. Sie findet an einer der folgenden Sitzungen statt.</p>	<p>Art. 40</p> <p>Eintreten, <i>Detailberatung</i></p> <p>1 Bei jeder Sachvorlage ist zunächst über das Eintreten zu beraten und zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die <i>Detailberatung</i>.</p> <p>2 In der <i>Detailberatung</i> kann jedes Mitglied Rückweisungs- oder Änderungsanträge stellen. Sie sind auf Verlangen dem Präsidium schriftlich einzureichen.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann eine zweite Beratung beschliessen. Sie findet an einer der folgenden Sitzungen statt.</p> <p>4 <i>Grundlagen für die Beratungen im Gemeinderat sind die Anträge der vorberatenden Kommissionen.</i></p>	<p>„Materielle Beratung“ wird durch „Detailberatung“ ersetzt (analog GOG, RB 171.1). Über das Eintreten wird nicht beraten. Daher soll „zu beraten“ gestrichen werden.</p> <p>Anträge sollen dem Präsidium immer schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Die Beschlüsse der vorberatenden Kommissionen bilden die Grundlage für den Gemeinderat. Sie ersetzen gegebenenfalls die Anträge des Stadtrates (analog Grosser Rat). Dies wird in der Praxis bereits so gehandhabt.</p>

<p>Art. 41</p> <p>Rückkommensanträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Am Schluss der materiellen Beratung können Rückkommensanträge gestellt werden. 2 Stimmt der Rat zu, findet nochmals eine Diskussion statt. 3 Die Gesamtabstimmung wird nach Erledigung der Rückkommensanträge durchgeführt. 	<p>Art. 41</p> <p>Rückkommensanträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Am Schluss der <i>Detailberatung</i> können Rückkommensanträge gestellt werden. 2 Stimmt der Rat zu, findet nochmals eine Diskussion statt. 3. Die Gesamtabstimmung wird nach Erledigung der Rückkommensanträge durchgeführt. 	
<i>C Parlamentarische Vorstösse</i>		
<p>Art. 42¹</p> <p>Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Den Mitgliedern des Rates stehen als parlamentarische Vorstösse Motion, Interpellation und Einfache Anfrage zur Verfügung. 2 Parlamentarische Vorstösse können von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Sie sind dem Präsidium schriftlich begründet einzureichen. Das Präsidium teilt dem Rat den Eingang mit. Auf eine mündliche Begründung kann verzichtet werden. 3 Wer an erster Stelle unterzeichnet hat, ist ermächtigt, den Vorstoss zurückzuziehen. 4 Unerledigte Vorstösse sind im Geschäftsbericht aufzuführen. 	<p>Art. 42¹</p> <p>Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Den Mitgliedern des Rates stehen als parlamentarische Vorstösse Motion, Interpellation und Einfache Anfrage zur Verfügung. 2 Parlamentarische Vorstösse können von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Sie sind dem Präsidium schriftlich begründet einzureichen. Das Präsidium teilt dem Rat den Eingang mit. Auf eine mündliche Begründung kann verzichtet werden. 3 <i>Der oder die Erstunterzeichnende kann einen Vorstoss mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann am Vostoss festhalten.</i> 	<p>Formulierung Rückzug gemäss GOCR (RB 171.1)</p>

	<p>4 <i>Den Geschäftsprüfungskommissionen steht als parlamentarischer Vorstoss die Kommissionsmotion zur Verfügung.</i></p> <p>5 <i>Parlamentarische Vorstösse sind an allen geplanten, auch abgesagten, Gemeinderatssitzungen an das Gemeinderatspräsidium einreichbar. Das Gemeinderatspräsidium leitet diese bei abgesagten Sitzungen zur Behandlung an den Stadtrat weiter und informiert an der nächsten Gemeinderatsitzung über die Einreichung und die Weiterleitung.</i></p> <p>6 Unerledigte Vorstösse sind im Geschäftsbericht aufzuführen.</p>	<p>Neu soll für die GPK's die Möglichkeit einer „Kommissionsmotion“ eingeführt werden.</p> <p>Zu den Grundsätzen eines ordentlichen Parlamentsbetriebes gehört, dass Vorstösse nur an einer Ratssitzung eingereicht werden können. Der Vorschlag, jederzeit einen Vorstoss einreichen zu können, wurde bereits in der Spezialkommission abgelehnt, dies nicht zuletzt, um spontane Reaktionen auf aktuelle Ereignisse mit entsprechenden Kostenfolgen zu verhindern. Mit dem neuen Absatz 5 soll hingegen die Möglichkeit geboten werden, dass einmal pro Monat – auch wenn die Sitzung nicht stattfindet – ein Vorstoss eingereicht werden kann. Eingegangene Vorstösse sind dem Präsidium zu überreichen. Der Vorstoss wird im Protokoll des Gemeinderates vermerkt.</p>
<p>Art. 42a¹</p> <p>Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen</p> <p>1 Entspricht ein Vorstoss nicht den nachfolgenden Erfordernissen (Art. 43 und 44), erklärt ihn das Büro als unzulässig.</p> <p>2 Erachtet der Stadtrat den Vorstoss als unzulässig, teilt er dies dem Büro mit. Das Büro entscheidet über die Zulässigkeit.</p> <p>3 Der Erstunterzeichner kann einen Entscheid des Rats verlangen. Dieser beschliesst an der nächsten Sitzung.</p>		

<p>Art. 43¹</p> <p>Motion</p> <p>1 Mit einer Motion wird dem Stadtrat der Auftrag erteilt, einen Bericht zu einem bestimmten Thema zu verfassen oder für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines gemeinderätlichen Reglements oder eines Gemeinderatsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten.</p> <p>2 Nach Bekanntgabe an die Ratsmitglieder überweist das Präsidium die Motion dem Stadtrat. Dieser beantwortet sie in der Regel schriftlich auf eine der nächsten Sitzungen.</p> <p>3 Nach Beantwortung der Motion wird über ihre Erheblichkeit beraten und abgestimmt. Wird sie mündlich beantwortet, können auf Verlangen des Mitglieds, das als erstes unterzeichnet hat, Beratung und Abstimmung auf die nächste Sitzung verschoben werden.</p> <p>4 Wird die Motion erheblich erklärt, entscheidet der Rat, ob das Geschäft zur Antragstellung einer Kommission oder dem Stadtrat zu überweisen sei. Ist der Stadtrat einverstanden, kann es auch gleich beraten werden.</p> <p>5 Enthält eine Motion verschiedene Forderungen kann die erstunterzeichnende Person oder der Stadtrat eine Erheblichkeitserklärung nur einzelner Forderungen beantragen.</p>	<p>Art. 43¹</p> <p>Motion</p> <p>1 Mit einer Motion wird dem Stadtrat der Auftrag erteilt, einen Bericht zu einem bestimmten Thema zu verfassen oder für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines gemeinderätlichen Reglements oder eines Gemeinderatsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten.</p> <p>2 Nach Bekanntgabe an die Ratsmitglieder überweist das Präsidium die Motion dem Stadtrat. Dieser beantwortet sie in der Regel schriftlich auf eine der nächsten Sitzungen.</p> <p>3 Nach Beantwortung der Motion wird über ihre Erheblichkeit beraten und abgestimmt. Wird sie mündlich beantwortet, können auf Verlangen des Mitglieds, das als erstes unterzeichnet hat, Beratung und Abstimmung auf die nächste Sitzung verschoben werden.</p> <p>4 Wird die Motion erheblich erklärt, entscheidet der Rat, ob das Geschäft zur Antragstellung einer Kommission oder dem Stadtrat zu überweisen sei. Ist der Stadtrat einverstanden, kann es auch gleich beraten werden.</p> <p>5 Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann die erstunterzeichnende Person oder der Stadtrat eine <i>Erheblicherklärung</i> nur einzelner Forderungen beantragen. In</p>	<p>Vereinheitlichung des Begriffs</p>
---	---	---------------------------------------

<p>In diesem Falle ist über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.</p> <p>6 Falls der Stadtrat einer Motion nicht innert sechs Monaten seit Erheblicherklärung Folge geben kann, berichtet er über den Stand der Behandlung.</p>	<p>diesem Falle ist über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.</p> <p>6 Falls der Stadtrat einer Motion nicht innert sechs Monaten seit Erheblicherklärung Folge geben kann, berichtet er über den Stand der Behandlung.</p>	
<p>Art. 44¹</p> <p>Interpellation</p> <p>1 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehört oder ihre Interessen berührt.</p> <p>2 Nach Bekanntgabe an die Ratsmitglieder überweist das Präsidium die Interpellation dem Stadtrat. Dieser beantwortet sie entweder sofort oder auf eine der nächsten Sitzungen, in der Regel schriftlich.</p> <p>3 Wer eine Interpellation eingereicht hat, erklärt in einer kurzen Stellungnahme, ob die Antwort befriedigend sei oder nicht. Eine Diskussion findet statt, wenn sie auf Antrag eines Ratsmitglieds beschlossen wird.</p>		
<p>Art. 45</p> <p>Einfache Anfrage</p> <p>1 Eine Einfache Anfrage ist wie die Interpellation eine Anfrage an den Stadtrat über ei-</p>		

<p>ne Angelegenheit, die zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehört oder deren Interessen berührt.</p> <p>2 Das Präsidium teilt dem Rat den Eingang mit und überweist sie ohne weiteres dem Stadtrat.</p> <p>3 Der Stadtrat beantwortet Einfache Anfragen innerhalb von drei Monaten schriftlich. Er gibt seine Antwort zusammen mit der Anfrage den Ratsmitgliedern und den Medien bekannt. Eine Diskussion findet nicht statt. Die Erledigung wird im Ratsprotokoll vermerkt.</p>		
<p>Art. 46¹</p> <p>Erledigung Parlamentarische Vorstösse werden beschrieben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aufgehoben 2. wenn das einreichende Mitglied aus dem Gemeinderat ausgeschieden und der Vorstoss nicht innert eines Monats von einem mitunterzeichnenden übernommen worden ist; 3. wenn sie zurückgezogen worden sind; 4. wenn sie gegenstandslos geworden sind. 		

<p><i>D Fragestunde</i></p>		
<p>Art. 47¹</p> <p>Fragestunde</p> <p>1 Der Gemeinderat führt jährlich mindestens eine Fragestunde durch.</p> <p>2 Die Fragen sind dem Stadtrat spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen und in der Sitzung mündlich zu stellen.</p> <p>3 Der Stadtrat beantwortet die Fragen mündlich und kurz. Wer eine Frage gestellt hat, kann eine Ergänzungsfrage stellen.</p>		
<p>3. Abstimmungen</p>		
<p>Art. 48¹</p> <p>Grundsätze des Abstimmungsverfahrens</p> <p>1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Das Präsidium stimmt mit.</p> <p>2 Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder diese vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.</p>		

<p>3 Bei geheimen Abstimmungen werden für die Ermittlung der massgebenden Stimmen die gemäss Art. 57 leeren und ungültigen Stimmzettel ausgeschieden. Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>4 Wenn mindestens zehn Mitglieder es verlangen, muss in jedem Fall unter Namensaufruf abgestimmt werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren.</p>		
<p>Art. 49¹</p> <p>Stimme des Präsidiums aufgehoben</p>		
<p>Art. 50</p> <p>Vorbereitung der Abstimmung</p> <p>1 Muss abgestimmt werden, teilt das Präsidium dem Rat die gestellten Anträge nochmals mit und unterbreitet ihm Fragestellung sowie Abstimmungsverfahren.</p> <p>2 Werden gegen das vorgeschlagene Verfahren Einwände erhoben, entscheidet der Rat sofort.</p>		
<p>Art. 51¹</p> <p>Verfahren bei mehreren Anträgen</p> <p>1 Über Unterabänderungsanträge ist vor den</p>		

<p>Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, dem Abänderungsantrag zuzustimmen. Dasselbe gilt im Verhältnis von Abänderungsantrag und Hauptantrag.</p> <p>2 Stehen einander mehr als zwei gleichrangige Anträge gegenüber, werden sie nebeneinander ins Mehr gesetzt; jedes Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält in der ersten Abstimmung kein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmenden, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Dann wird die Abstimmung in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge fortgesetzt, bis einer von ihnen obsiegt.</p> <p>3 aufgehoben</p>		
<p>Art. 52</p> <p>Teil-, Gesamt- und Schlussabstimmung</p> <p>1 Bei Vorlagen, die in verschiedene Teile zerlegbar sind, ist in der Regel über jede Teilfrage getrennt abzustimmen.</p> <p>2 Bei rechtssetzenden Erlassen wird nur über umstrittene Artikel einzeln abgestimmt.</p>		

<p>3 Rechtssetzende Erlasse werden nach der Gesamtabstimmung der Redaktionskommission überwiesen.</p> <p>4 Die bereinigte Fassung wird dem Rat in der Regel in der nächsten Sitzung zur Schlussabstimmung vorgelegt.</p>		
<p>Art. 53</p> <p>Feststellung der Abstimmungsergebnisse</p> <p>1 Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von den Sitzen.</p> <p>2 Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt.</p> <p>3 Die Stimmzählenden müssen alle abgegebenen Stimmen zählen. Stimmen die Ergebnisse nicht überein, ist die Abstimmung zu wiederholen.</p> <p>4 Liegt nach Schluss der Beratung ein unbestrittener Antrag vor, kann ihn das Präsidium ohne Abstimmung als angenommen erklären.</p>		

<p>Art. 53a¹</p> <p>Behördenreferendum Wird ein referendumsfähiger Beschluss in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>		
<p>Art. 54¹</p> <p>Publikation von Beschlüssen</p> <p>1 Beschlüsse des Rates, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, und solche über rechtsetzende Erlasse sind nach der Sitzung in den amtlichen Publikationsorganen, amtlichen Anschlagkästen und auf der Webseite der Gemeinde zu veröffentlichen.</p> <p>2 aufgehoben</p> <p>3 aufgehoben</p>		
<p>4. Wahlen</p>		
<p>Art. 55</p> <p>Absolutes und relatives Mehr</p> <p>1 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden.</p> <p>2 Kommt auf diese Weise keine Wahl zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang</p>		

<p>das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt jene Person als gewählt, für die das Präsidium gestimmt hat.</p> <p>3 Bei geheimen Wahlen werden für die Ermittlung der massgebenden Stimmen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausgeschieden.</p>		
<p>Art. 56</p> <p>Verfahren bei Wahlen</p> <p>1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.</p> <p>2 Ist nur eine Person zu wählen oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, kann offen gewählt werden.</p> <p>3 Die Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Wahl verlangt. Sie können gesamthaft gewählt werden.</p> <p>4 Die Namen der zu Wählenden sind von den Ratsmitgliedern eigenhändig auf den Wahlzettel zu schreiben.</p>		

<p>5 Sind Ergebnisse festgestellt, werden sie vom Ratssekretariat bekanntgegeben. Hierauf stellt das Präsidium fest, ob eine Wahl zustande gekommen ist, und gibt die Namen der Gewählten bekannt.</p>		
<p>Art. 57</p> <p>Ungültige Wahlzettel</p> <p>1 Ungültig sind Wahlzettel, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf eine nicht wählbare Person lauten; b) nicht amtlich sind; c) anders als eigenhändig ausgefüllt oder geändert sind; d) den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen; e) ehrverletzende Äusserungen enthalten oder offensichtlich gekennzeichnet sind; f) in unkorrekter Weise abgegeben wurden. <p>2 Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrmals, wird der Name nur einmal gezählt.</p>		
<p>Art. 58¹</p> <p>Wahlvorschläge von Ratsmitgliedern</p> <p>Sind Wahlen vorzunehmen, ist es gestattet, im Saal Wahlvorschläge aufzulegen.</p>		

<p>5. Protokoll</p> <p>Art. 59¹</p> <p>Form</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Protokoll bezeichnet sämtliche im Rate behandelten Geschäfte vollständig und genau. 2 Das Protokoll enthält die Namen all jener, die ein Votum abgegeben haben und das Wesentliche ihrer Ausführungen, ferner die Abstimmungen mit Bezeichnung der Mehrheits- und Minderheitsanträge, die Stimmzahl, falls eine Zählung stattgefunden hat, sowie die gefassten Beschlüsse. 3 Das Ratssekretariat kann technische Aufnahmegeräte verwenden. Nach Genehmigung des Protokolls ist die Aufnahme zu löschen. 		
<p>Art. 60¹</p> <p>Zustellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern des Rates in der Regel 20 Tage vor der folgenden Sitzung zugestellt. 2 Sofern ein Ratsmitglied nicht ausdrücklich auf die Zustellung des Protokolls in gedruckter Form besteht, wird dieses im Extranet publiziert. Zudem wird das Protokoll auf der 	<p>Art. 60¹</p> <p>Zustellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern des Rates in der Regel 7 Tage vor der folgenden Sitzung zugestellt. 2 Sofern ein Ratsmitglied nicht ausdrücklich auf die Zustellung des Protokolls in gedruckter Form besteht, wird dieses im Extranet publiziert. Zudem wird das Protokoll auf der 	<p>Es muss das Ziel sein, dass das Protokoll an der Folgesitzung genehmigt werden kann. Bei einem Monatsrhythmus und einer Zustellfrist von 20 Tagen ist dies nicht möglich. Daher soll die Frist auf sieben Tage verkürzt werden.</p>

Webseite der Gemeinde veröffentlicht.	Webseite der Gemeinde veröffentlicht.	
<p>Art. 61¹</p> <p>Berichtigung und Genehmigung Protokollberichtigungsbegehren sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich beim Büro einzureichen, ansonsten gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.</p>		
IV. Entschädigungen		
<p>Art. 62</p> <p>Sitzungsgeld Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld. Die Präsidien beziehen eine Zulage.</p>		
<p>Art. 63¹</p> <p>Ausserordentliche Entschädigung, Fraktionsentschädigung</p> <p>1 In besonderen Fällen kann eine ausserordentliche Entschädigung ausgerichtet werden, die auf Antrag der Kommission vom Büro festgesetzt wird.</p> <p>2 Zur Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte richtet der Gemeinderat jeder Fraktion eine jährliche Entschädigung aus.</p>		
V. Übergang- und Schlussbestimmungen		
<p>Art. 64</p> <p>Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Geschäftsreglement ersetzt dasjeni-</p>		

<p>ge vom 28. Mai 1979 mit den später beschlossenen Änderungen.</p> <p>2 Es gilt im Sinne einer Übergangsregelung bereits für die konstituierende Sitzung vom 22. Mai 1995.</p> <p>3 Im Übrigen tritt es am 1. Juni 1995 in Kraft.</p>		
--	--	--